

# Richtlinien für die Förderung von Mikro- Fernwärmenetzen auf Basis Biomasse

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Richtlinien

Antragstellung  
befristet bis 31.03.2015

Abteilung 4:  
Lebensgrundlagen und Energie  
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1  
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft:  
Telefon: (0662) 8042-3791 oder 2342  
Fax: (0662) 8042-763155  
E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/erneuerbar](http://www.salzburg.gv.at/erneuerbar) oder  
[www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)

## 1. Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Betreiber von Mikronetzen für Gebäude im Bundesland Salzburg, die in seinem Eigentum stehen.
- 1.2. Dritte im Auftrag von Eigentümern oder Mietern für Gebäude im Bundesland Salzburg.
- 1.3. Unter Gebäuden werden im Wesentlichen bereits bestehende, zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für den Biomasse Fernwärmeanschluss dort zu beantragen.
- 1.4. Gemischte Nutzung von Gebäuden:  
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Geschäftsstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.
- 1.5. Ein Förderantrag kann nur vom Förderwerber gestellt werden. Durch die Zusage der Förderstelle wird zwischen dem Antragsteller und der Förderstelle eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Eine Vertretung des Antragstellers durch andere Personen, wie z.B. durch das befugte Unternehmen ist daher nicht zulässig. Ausnahme: Sollte der Eigentümer des Wohngebäudes eine juristische Person sein, erfolgt die Vertretung durch die vertretungsbefugten Organe.

## 2. Was wird gefördert?

Die Errichtung von Holzwärme - Zentralheizungen (Pellets, Hackgut, Scheitholz) in einem Gebäude und der Anschluss von weiteren eigenen Gebäuden an diese Biomasse-Fernwärme. Dabei kann der Anschluss direkt oder über Wärmetauscher erfolgen (Mikronetz). Die Heizung muss die **einzige, zentrale Wärmeversorgung des Objektes sein**. Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen.

Ausgenommen davon sind bestehende nach Ö-Norm EN 303-5 typengeprüfte Biomasseheizungen.

Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin oder bei Tanks die nachweisliche Reinigung.

## 3. Nicht gefördert wird

Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Mikronetze, die aus anderen Mitteln des Landes, z. B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes gefördert werden oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung). Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Pkt. 1.3.

Mikronetze die neben den eigenen Gebäuden auch zumindest ein fremdes Gebäude versorgen (KPC).

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt jeweils in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe der Summe der in der folgenden Tabelle erreichten Punkte multipliziert mit 100 €.

### Für den Heizwerkerrichter:

Entweder Basispunkte Biomassekessel Hackgut	20
Oder Basispunkte Biomassekessel Pellets	10
Oder Basispunkte Biomassekessel Scheitholz mit Pufferspeicher	7
Hocheffizienzpaket gemäß technischen Richtlinien	6
Pufferspeicher für Solar- und Heizungseinbindung	5
Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage	2
Hocheffizienzpumpe der Energieeffizienzklasse A (pro Pumpe)	0,5
Brennwertnutzung und / oder Partikelabscheidung	5
Erstellung eines Energieausweises gemäß Richtlinien	2
Erfassung der bestehenden Heizungsanlage	1
Vorhandene Wärmedämmung (Punkte gemäß Energieausweis)	1 – 10 <sup>1)</sup>
Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung (gemäß Energieausweis)	3 – 5 <sup>1)</sup>
Brennstoffwechsel auf erneuerbare Energien (Nachweis durch Entsorgungsbestätigung)	5
Kombinationszuschlag Biomasseheizung und Solaranlage	5

**Für den Fernwärmebezieher (gleicher Eigentümer!):**

Basispunkte für den Neu-Anschluss an Biomasse – Fernwärme	6
Basispunkte für die Leitung Fernwärme je neu angeschlossenes Objekt	3

1)

Hüllflächenkennwert für Transmissionsverluste LEK t	Förderpunkte	
	Dämmung	Lüftung
< 28 - 26	1	3
< 26 - 25	2	3
< 25 – 24	3	3
< 24 – 23	4	3
< 23 – 22	5	4
< 22 – 21	6	4
< 21 – 20	7	5
< 20 – 19	8	5
< 19 – 18	9	5
< 18	10	5

Bei der Kombination der Förderung einer Biomasse- oder Biomassefernwärme-Zentralheizung mit einer Solaranlage, können die Punkte für den Energieausweis, die Erfassung der bestehenden Heizungsanlage, den hydraulischen Abgleich, den Pufferspeicher, die Wärmedämmung, die Komfortlüftung und der Kombinationszuschlag nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen für die Punkte sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

Die Förderung ist auf 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt begrenzt.

## 5. Spezielle Förderbestimmungen

### 5.1. Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fachbereich 4/04.

### 6.2. Förderablauf

#### ✓ Energieausweis

Eine Antragstellung durch den Energieversorger kann nur bei Vorhandensein eines Energieausweises für jedes Gebäude durchgeführt werden. Jeder anschließende Antragsteller benötigt den Energieausweis für sein Gebäude.

#### ✓ Antragstellung

Die Förderanträge müssen vor der technischen Planung, und somit vor Beginn der Errichtung der Anlagen, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlagen darf grundsätzlich erst nach Vorliegen der schriftlichen „vorläufigen Förderinfo“ von der Geschäftsstelle begonnen werden.

Die Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhalten die Förderwerber ein Mail mit einem Link zu ihren persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung der Ansuchen auf die Internet-Plattform müssen diese vollständig ausgefüllt sein. Mit diesem Link kann jederzeit der Status des Antrages eingesehen werden.

Wenn ein Förderwerber keinen Internetzugang hat, kann er bei der Geschäftsstelle (Tel.: 0662 8042 3791 oder 2342) formlos ein Papierformular sowie alle förderrelevanten Unterlagen beantragen. Diese werden auf dem Postweg übermittelt und sind vom Förderwerber auszufüllen und der Geschäftsstelle zurück zu senden. Die Geschäftsstelle überträgt die Daten auf die Internetplattform.

#### ✓ Planungseinreichung

Der vom Förderwerber beauftragte Haustechniker (Installateur) erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist. Der Haustechniker führt eine Bestandsaufnahme der Anlage mit

Vorschlägen für Verbesserungsmaßnahmen durch. Das Protokoll der Erfassung der bestehenden Heizungsanlage ist dem Förderwerber zu übergeben.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung der Anlagen sind die Daten aus dem Protokoll der Bestandsaufnahme durch das vom Förderwerber beauftragte Unternehmen an die Internet-Förderplattform zu übertragen.

✓ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Die Beratung und Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

✓ **Vorläufige Förderinfo und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens werden den Förderwerbern von der Geschäftsstelle die schriftlichen „vorläufigen Förderinfos“ übermittelt. Diese sind 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate. Diese vorläufigen Förderinfos haben jeweils die Höhe der Förderungen auf Grund der technischen Begutachtung der geplanten Anlage zu enthalten. Der Förderwerber kann bei Bedarf, in Abstimmung mit dem Haustechniker, noch Änderungen der geplanten Anlage vornehmen. Dies führt zu einer neuerlichen technischen Begutachtung durch die Geschäftsstelle und einer neuen „vorläufigen Förderinfo“.

✓ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen, etc.) vorzulegen. Das Rechnungsdatum darf nicht älter als das Datum der vorläufigen Förderinformation sein und die Rechnungen müssen detailliert aufgeschlüsselt sein. Die Geschäftsstelle erfasst die Rechnungen.

✓ **Bestätigung der Planungseinreichung**

Anschließend muss der Haustechniker online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlagen, wie eingereicht, umgesetzt wurden. Allfällige Änderungen gegenüber der Planungseinreichung sind vom Haustechniker der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

✓ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

✓ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

✓ **Kontrolle:**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

### 6.3. Erforderliche Einreichunterlagen

#### 6.3.1. Energieausweise

Für die zu beheizenden Objekte sind die Energieausweise als Planungsgrundlage vom befugten Berechner der Geschäftsstelle unter [www.energieausweise.net](http://www.energieausweise.net) (in das Archiv) hochzuladen. Die Energieausweise sind nach den Vorgaben des Salzburger Baurechts und der Salzburger Wohnbauförderung zu erstellen. Ein Energieausweis - Ausstellerverzeichnis finden Sie unter [www.energieausweise.net](http://www.energieausweise.net) und [www.berechner.at](http://www.berechner.at). Beim Hochladevorgang erhält der Energieausweis eine ZEUS-Nummer. Diese bekommen Sie vom Energieausweisberechner und ist im Antragsformular einzutragen.

#### 6.3.2. Erfassung der bestehenden Heizungs- und Trinkwarmwasserbereitungsanlagen

Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme ist vom Haustechniker eine Beratung zur Verbesserung der Anlageneffizienz durchzuführen und in der Sanierungsplanung zu berücksichtigen.

#### 6.3.3. Planungsunterlagen

Die Planungsunterlagen sind mit dem auf [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) zur Verfügung stehenden Onlinetool zu erstellen. Alternativ können die Planungsunterlagen mit anderen Softwareprogrammen die eine Schnittstelle mit Internet Förderplattform haben erstellt werden. Entsprechende Softwareprodukte werden auf der Förderplattform bekannt gegeben.

Für das Hochladen der Planungsunterlagen auf die Internet Förderplattform ist für jedes befugte Unternehmen eine Erst- Registrierung erforderlich. Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet.

### 6.3.4. Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich beschreibt ein Verfahren, mit dem innerhalb einer Heizungsanlage jeder Heizkörper oder Heizkreis einer Flächenheizung bei einer festgelegten Vorlauftemperatur der Heizungsanlage genau mit der Wärmemenge versorgt wird, die benötigt wird, um die für die einzelnen Räume gewünschte Raumtemperatur zu erreichen. Dies wird mit genauer Planung, Überprüfung und Einstellung bei der Inbetriebnahme der Anlage erreicht. Auch ein nachträglicher hydraulischer Abgleich ist möglich, wenn die dafür erforderlichen Armaturen im Rohrnetz vorhanden sind (etwa voreinstellbare Thermostatventile oder Strangdifferenzdruckregler).

Wird der hydraulische Abgleich durchgeführt, muss er gemäß den auf [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbaren Informationsblatt durchgeführt werden. Das ebenfalls auf [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbare Abgleichsprotokoll ist vom Haustechniker auszufüllen und nach der Installation der Anlage auf den Fördermanager hochzuladen.

### 6.3.5. Brennstoffwechsel beim Versorger (Entsorgungsbestätigung)

Bei Förderansuchen für Brennstoffwechsel auf erneuerbare Energien ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der entfernten Heizungsanlage (auf der Rechnung oder durch das downloadbare Formular "Entsorgungsbestätigung") nach Errichtung der Anlage der Geschäftsstelle zu übermitteln.

## 7. Technische Richtlinien für Mikronetze auf Basis von Biomasse - Fernwärme:

### 7.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen für Mikronetze

#### 7.1.1. Heizungsanlagen-Verordnung

Die technische Mindestausstattung von Mikronetz - Anlagen haben der Heizungsanlagen-Verordnung LGBl. Nr. 100/2001 idgF. zu entsprechen.

#### 7.1.2. Leistung des Kessels

Die Leistung des Kessels darf von der in Summe der Energieausweise errechneten Heizlast um 30% abweichen. Darüber hinaus darf nur der nächst größere Kessel der Baureihe verwendet werden.

#### 7.1.3. Grädigkeit des allenfalls eingebauten Wärmetauschers

Der Wärmetauscher muss auf eine untere Grädigkeit von maximal 2 K und eine mittlere logarithmische Temperaturdifferenz von maximal 6 K ausgelegt werden

#### 7.1.4. Dämmung der Rohre

Dämmstärken im Innenbereich gemäß ÖNORM M 7580. Im Außenbereich hat die Dimensionierung des Netzes nach den Vorgaben des ÖKL Merkblattes Nr. 67 zu erfolgen und ist in der jeweils höchsten Dämmstufe auszuführen. Die Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf muss mindestens 30° betragen.

#### 7.1.5. Bedienungsanleitung und Inbetriebnahmeprotokoll:

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Inbetriebnahmeprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.

#### 7.1.6. Funktionsschema der Anlage

Im Heizraum ist das Funktionsschema der Anlage sichtbar anzubringen.

### 7.2. Zusätzliche Fördervoraussetzungen für das Hocheffizienzpaket bei Mikronetzen (Versorger):

#### 7.2.1. Dämmung der Rohre

Die Verrohrung, Durchbrüche und Armaturen müssen durchgehend gedämmt werden.

Folgende Dämmstärken sind einzuhalten:

Rohrdimension	Mindestdämmstärken bei $\lambda_{40^{\circ}\text{C}} = 0,04 \frac{\text{m}}{\text{mK}}$ Rohre im Außenbereich	Mindestdämmstärken bei $\lambda_{40^{\circ}\text{C}} = 0,04 \frac{\text{m}}{\text{mK}}$ Rohre im Innenbereich
DN 15	30	20
DN 20	40	20
DN 25	40	30
DN 32	40	40
DN 40	50	40
DN 50	60	50

Bei anderen  $\lambda_{40^{\circ}\text{C}}$  – Werten sind die Dämmstärken gemäß der Formel nach ÖNORM M 7580 umzurechnen.

### 7.2.2. Emissionswerte Umweltzeichen UZ 37

Die Emissionswerte des Kessels müssen den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichen (<http://www.umweltzeichen.at/filemanager/list/15672/>) entsprechen.

### 7.2.3. Dämmung des allenfalls eingebauten Puffers

Der Pufferspeicher muss dem maximalen Bereitschaftswärmeverlust [kWh /24h] der Austria – Solar Gütesiegel – Richtlinie entsprechen oder die Mindestdämmstoffdicke muss mindestens 200 mm bei  $\lambda_{40^{\circ}\text{C}} = 0,04 \text{ W/m}^2\text{K}$  betragen.

Bei anderen  $\lambda_{40^{\circ}\text{C}}$  – Werten sind die Dämmstärken gemäß der Formel nach ÖNORM M 7580 umzurechnen.

### 7.2.4. Der hydraulische Abgleich:

Der hydraulische Abgleich muss verpflichtend durchgeführt werden.

## 7.3. Zusätzlich förderbare Effizienzmaßnahmen beim Versorger

### 7.3.1. Durchführung des hydraulischen Abgleichs (siehe 6.3.4.)

### 7.3.2. Vorhandene Wärmedämmung des Gebäudes

Die Punkte für vorhandene Wärmedämmung werden im Energieausweis ermittelt. Der LEK<sub>T</sub>-Wert aus dem Energieausweis ist in die Tabelle von Pkt. 4 dieser Richtlinien einzusetzen.

### 7.3.3. Vorhandene Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung

Die Punkte für die vorhandene Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung werden im Energieausweis ermittelt. Der LEK<sub>T</sub>-Wert aus dem Energieausweis ist in die Tabelle von Pkt. 4 dieser Richtlinien einzusetzen.

### 7.3.4. Mindestspeichervolumen des allenfalls eingebauten Puffers

Für die Einbindung in Nah- oder Fernwärmenetze muss der Pufferspeicher zumindest ein Speichervolumen von 1 Liter je m<sup>2</sup> BGF aufweisen, mindestens jedoch 500 Liter.

Eine Auszirkulation der Wärme aus dem Pufferspeicher ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (z.B. Thermosiphon).

### 7.3.5. Hocheffizienzpumpe der Energieeffizienzklasse A

Als besonders effiziente Umwälzpumpen gelten Pumpen, die die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

### 7.3.6. Kombinationszuschlag - Solaranlage und Biomassefernwärme – Zentralheizung

Neben der Errichtung einer Biomasse – Zentralheizung gemäß den Richtlinien wird auch gleichzeitig eine thermische Solaranlage gemäß den Richtlinien errichtet.

Bei sowohl von Solaranlagen als auch von der Biomassefernwärme – Zentralheizung genutzten Anlagenteilen sind diese nach den anspruchsvolleren Kriterien auszulegen.

### 7.3.7. Einbau eines Kessels mit Brennwertnutzung oder eines Rauchgas - Partikelabscheiders

Das sind Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt. Förderfähig sind entweder sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation eingebaut werden oder Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder –wäscher bereits integriert ist. Förderfähige Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel sind:

- elektrostatische Abscheider;
- filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter);
- Abscheider als Abgaswäscher, ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags.

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

### 7.3.8. Brennstoffwechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien

Gefördert wird der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Holzwärme – Zentralheizungen (Nachweis durch Entsorgungsbestätigung von einem befugten Unternehmen – siehe Pkt. 2).